

Gemeinde Rottach-Egern



2. Änderung der Satzung

**über die Gestaltung baulicher Anlagen und Einfriedungen,
sowie über**

**Abstandsflächen, Kfz.-Stellplätze in der
Gemeinde Rottach-Egern (Gestaltungssatzung/ GestS)**

Die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Einfriedungen, sowie über Abstandsflächen, Kfz.-Stellplätze in der Gemeinde Rottach-Egern (GestS) in der Fassung vom 29.12.2023 wird in den folgend aufgeführten Paragraphen wie folgt geändert:

§ 5

– Garagen und Stellplätze –

5 „§ 5 Ziffer 5.1 wird wie folgt ersetzt:“

5.1 Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist oder die geltende GaStellV einen Mehrbedarf vorsieht.

An öffentlichen Verkehrsflächen dürfen max. 3 oberirdische Stellplätze pro Grundstück angeordnet werden, ansonsten ist eine Hofeinfahrt zu erstellen. Dabei ist zwischen Stellplatz und öffentlicher Verkehrsfläche, ein Abstand von mindestens 2,00 m einzuhalten.

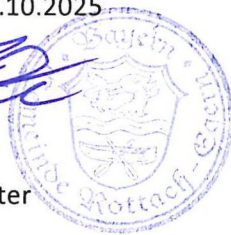
Diese 2. Änderung der Satzung über die Gestaltung baulichen Anlagen und Einfriedungen, sowie über Abstandsflächen, Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in der Gemeinde Rottach-Egern in der Fassung vom 29.12.2023 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottach-Egern, 29.10.2025



Christian Köck

Erster Bürgermeister



Anzeigevermerk:

Die am 28.10.2025 vom Gemeinderat beschlossene 2. Änderung der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Gemeinde Rottach-Egern in der Fassung vom 29.12.2023 wurde am 29.10.2025 dem Landratsamt Miesbach durch Übersendung des Satzungsbeschlusses und von zwei Ausfertigungen angezeigt.

Rottach-Egern, 29.10.2025



Tanja Zink

Bauamtsleiterin